

Postanweisungen nach 1	zulässig bis zum Reißebetrag von 2	vom Absender zu entrichtende Gebühr 3	auf dem Abschnitt der Post- anweisung sind zulässig 4		
16. Norwegen	360 Kronen	20 Pf. für je 20 M., mindestens 40 Pf.	Zu 22 und 23. Auf dem Abschnitte muß Adresse des Absenders, Betrag samt angegeben werden. Zu 23. Ab San Francisco weitere Gebühr von 2/3% des Betrages vom Em- pänger zu entrichten.		
17. Portugal (Madeira, Azoren)	90 Mitréis				
18. Rumänien	500 Franken				
19. Schweden	360 Kronen				
20. Schweiz	500 Franken				
21. Türkei (Adrianopel, Beirut, Philippopel, Saloniki, Smyrna)	500 Franken				
22. Vereinigte Staaten von Amerika	50 Dollar				
23. Hawaii	50 Dollar				
24. Ostindien, Niederl.	150 fl. Niederl.			30 Pf. für je 20 M., mindestens 40 Pf.	nur Angabe des Betrages, Namens und Wohnorts des Absenders.
25. *) Canada	50 Dollar			20 Pf. für je 20 M., mindestens 40 Pf.	müssen mindestens der An- fangsbuchstabe eines Barnomens des Absen- ders, auch die genaue Adresse desselben an- gegeben werden, andere Mittheilungen sind je- doch nicht statthaft.
26. *) Großbritannien und Irland (Malta, Gibraltar)	10 L 4 sh 10 d (= 210 M.)				
27. *) Ostindien, Britisch	20 Pfst. Sterl.				
28. *) Uebrig Britische Besitzungen etc. in außereuropäischen Ländern	10 Pfst. Sterl.	20 Pf. für je 20 M., mindestens 40 Pf. **)			

*) Die Absender haben gleichzeitig mit der Eintieferung der Postanweisung die Empfänger von der erfolgten Einzahlung der Beträge mittelst besonderen Schreibens in Kenntniß zu setzen.

**) Die Gebühr ab London für Beträge bis zu 2 L : 3 d, über 2 bis 5 L : 6 d, über 5 bis 7 L : 9 d, über 7 bis 10 L : 1 sh wird von dem Einzahlungsbetrage in Abzug gebracht.

Telegraphische Postanweisungen. Wünscht der Absender durch das von der Postanstalt auszufertigende Telegramm weitere Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt schriftlich übergeben.

Der Aufgeber hat zu entrichten: die Postanweisungsgebühr und die Gebühr für das Telegramm, ferner bzw. das Porto und die Einschreibgebühr für Beförderung des Telegramms zur nächst, nicht am Orte befindlichen Telegraphenanstalt. Das am Bestimmungsort für die Vstellung jeder nicht postlagernd adressirten Anweisung nebst dem Gelbbetrage zu erhebende Einbestellgeld wird im Auslands-Verkehr vom Empfänger eingezogen. Bei Anweisungen nach Ort-n, in denen sich eine Telegraphenanstalt nicht befindet, kann das Porto und die Einschreibgebühr bzw. der Botensohn für die Beförderung von der Telegraphenanstalt nach dem Bestimmungsort vom Absender gezahlt oder vom Empfänger eingezogen werden.

Telegraphische Postanweisungen sind auch nach Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich, Helgoland, Italien, Japan, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Oesterreich, Ungarn, Portugal (Lissabon und Oporto) und der Schweiz zulässig.

Postaufträge zur Einziehung von Gelbbeträgen nach Orten Deutschlands sind bis 600 Mark einschließlich zulässig. Formulare zu Postaufträgen sind bei den Postanstalten käuflich (je 10 Stück für 5 Pf.). Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postaufträgen zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen. Dem Postauftrag ist das einzulösende Papier (quittirte Rechnung, Wechsel, Zinsschein etc.) zur Auskündigung an den Zahlungspflichtigen beizufügen. In dem Postauftrag muß Name und Wohnung des Absenders, Name und Wohnung des Zahlungspflichtigen und der einzuziehende Betrag (Marksumme in Zahlen und Buchstaben) angegeben sein. Schriftliche Mittheilungen sind unzulässig. Briefe dürfen nicht beigelegt werden.

Einem Postauftrag können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine etc. bis zum Gesammtbetrage von 600 Mark zur Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigelegt werden. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft. Der Absender hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung abzugeben. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . (Name der Postanstalt)“ zu versehen.

Der Absender kann auf der Vorderseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages angeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann ist der Postauftrag nicht früher als 7 Tage vorher einzuliefern.

Für einen Postauftrag bis 600 Mark sind 30 Pf. Gebühr voraus zu bezahlen.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Auskündigung der quittirten Rechnung etc. Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber durch den Vermerk auf der Rückseite „sofort zurück“ nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einzuliefernden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist